



Politische Gemeinde Arbon

Hafenreglement der Stadt Arbon

vom 29. August 2017

I. _Geltungsbereich

Art. 1	Örtlich	5
Art. 2	Personell	5

II. Organe

Art. 3	Grundsatz	5
Art. 4	Stadtrat	5
Art. 5	Hafenkommission	6
Art. 6	Abteilung Bau	6
Art. 7	Hafenmeisterin oder Hafenmeister	6

III. Benutzung

1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 8	Grundsatz	7
Art. 9	Haftung	8
2.	<i>Öffentliche Anlegeplätze</i>	
Art. 10	Passagierschiffsverkehr	8
3.	<i>Vermietung von Liegeplätzen an Private</i>	
Art. 11	Voraussetzung	13
Art. 12	Einheimische	13
Art. 13	Auswärtige	13
Art. 14	Vorvermietete Liegeplätze	13
Art. 15	Eignergemeinschaften	14
Art. 16	Wegzug	14
Art. 17	Anmeldung	15
Art. 18	Übertragung und Untermiete	15
Art. 19	Kündigung	15
Art. 20	Miete	15
Art. 21	Betriebskostenpauschale	15
Art. 22	Ausfall infolge höherer Gewalt	15
Art. 23	Entfernung aus dem Hafen	15
4.	<i>Gästeplätze</i>	
Art. 24	Gebühr	16
5.	<i>Gewerbliche Nutzung</i>	
Art. 25	Grundsatz	16
Art. 26	Allgemeines	

6.	<i>Güterverkehr</i>	
Art. 27	Grundsatz	16
Art. 28	Stationierungsverbot	17
7.	<i>Benutzung der Infrastruktur</i>	
Art. 29	Kran	16
Art. 30	Rampen	16
8.	<i>Ordnung im Hafen</i>	
Art. 31	Gewässerschutz	16
Art. 32	Fischerei	16
Art. 33	Baden und Wassersport	16
Art. 34	Haftung	16

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 35	Strafkündigung	17
Art. 36	Strafen, Vollzug und Rechtsmittel	17
Art. 37	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen	18

I. Geltungsbereich

Art. 1

Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage, namentlich die Liegeplätze, das Hafengebäude, den Hafendamm und dessen Einrichtungen, die Quaianlagen im Bereich des Hafens sowie für sämtliche Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen.

Örtlich

Art. 2

Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.

Personell

II. Organe

Art. 3

¹ Die Stadt Arbon betreibt die Hafenanlage als Eigentümerin.

Grundsatz

² Sie vermietet Teile der Anlage. Bei der Vermietung handelt es sich um Unterkonzessionen. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 4

¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.

Stadtrat

² Er erlässt eine Hafenordnung.

Art. 5

¹ Der Stadtrat bestellt eine Hafenkommission. Diese besteht aus

Hafenkommission

- einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit sowie
- mindestens fünf Personen interessierter Gruppen, namentlich je eine der Sportfischerinnen und -fischer, der Motorbootfahrerinnen und -fahrer, der Seglerinnen und Segler, der gewerblichen Mieterinnen und Mieter und des Seerettungsdienstes der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG).

² Eine Vertretung der Abteilung Bau und die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister werden mit beratender Stimme beigezogen.

³ Der Stadtrat holt zu folgenden Geschäften die Stellungnahme der Hafenkommission ein:

- Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements und der Hafenordnung;
- Erlass und Änderungen des Gebührentarifes;
- Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze;

- Festlegung der Zuteilungskriterien für gewerbliche Liegeplätze;
- bauliche und verkehrstechnische Vorhaben;
- Rekursfälle.

Art. 6

Abteilung Bau

¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Abteilung Bau. Sie kontrolliert die Einhaltung des Hafenreglements und der Hafenordnung.

² Die Vermietung der Liegeplätze gemäss Artikel 11 - 23 erfolgt durch die Abteilung Bau im Auftrag des Stadtrates.

³ Die Leitung Abteilung Bau erlässt die erforderlichen Verfügungen. Sie kontrolliert und visiert die Rechnungen.

⁴ Die Abteilung Bau erteilt Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage.

Art. 7

Hafenmeisterin oder
Hafenmeister

¹ Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der Leitung Abteilung Bau.

² Sie oder er sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement und der Hafenordnung.

³ Sie oder er ist berechtigt, allen, welche die Hafenanlage benutzen, die notwendigen Anweisungen zu erteilen.

⁴ Werden Reglements- oder Verordnungsvorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet sie oder er dies unverzüglich der Leitung Abteilung Bau.

⁵ Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.

III. Benutzung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Grundsatz

Wer die Hafenanlage benutzt, hat Anweisungen der Hafenmeisterei zu befolgen.

Art. 9

Haftung

¹ Die Benutzung der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

2. Öffentliche Anlageplätze

Art. 10

¹Die Anlageplätze 1 bis 3 des Hafendamms dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden. Diese Plätze dürfen nur zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

Passagier-schiffs-
verkehr

²Die Schifffahrtsunternehmen haften für von ihnen verursachte Schäden.

3. Vermietung von Liegeplätzen an Private

Art. 11

Wer sich um einen Liegeplatz bewirbt, muss im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigt über das angemeldete Schiff sein.

Voraussetzung

Art. 12

¹Bewerberinnen oder Bewerber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon haben Vorrang vor Auswärtigen.

Einheimische

²Mit Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz in der Stadt Arbon werden unbefristete Verträge abgeschlossen.

Art. 13

¹Auswärtige Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Auswärtige

²Mit auswärtigen Mieterinnen oder Mietern können befristete Verträge für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

Art. 14

¹Mieterinnen und Mieter, welchen bis Ende April 2025 Liegeplätze vorvermietet worden sind, können von Mai 2023 bis Ende April 2024 eine Vertragsverlängerung bis Ende 2030 zu den ab Mai 2025 gültigen Tarifen verlangen.

Vorvermietete
Liegeplätze

²Bis zum Ende der Vertragsverlängerung gelten für auswärtige Mieterinnen und Mieter die Tarife für auswärtige.

³Danach gelten die Bestimmungen für einheimische und auswärtige Mieterinnen und Mieter.

Art. 15

Eigner-gemein-
schaften

¹ Für Eignergemeinschaften gilt Folgendes:

- a) Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, erfolgt gemäss Artikel 12.
- b) Eignergemeinschaften, bei denen nicht sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, kann ein Platz unter den Bedingungen gemäss Artikel 13 vermietet werden.

² Bei gemischten Eignergemeinschaften muss das Boot auf ein einheimisches Mitglied eingelöst sein.

Art. 16

Wegzug

¹ Wird der Wohnsitz in der Stadt Arbon aufgegeben, wird der Vertrag gemäss Artikel 13 per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.

² Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera a ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, wird der Vertrag per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifes zu entrichten.

³ Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b das letzte einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, ist ab dessen Wegzug pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.

Art. 17

Anmeldung

Für die Bearbeitung der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.

Art. 18

Übertragung und
Untermiete

¹ Verträge betreffend vorvermietete Liegeplätze dürfen einmalig Dritten übertragen werden.

² Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen und die Untermiete verboten.

Art. 19

Kündigung

¹ Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens bei der Empfängerin oder dem Empfänger.

² Mieterinnen und Mieter können unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Ebenso können sie befristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.

³ Die Stadt kann unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Aus organisatorischen oder baulichen Gründen kann sie auch befristete Verträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.

Art. 20

¹ Das Entgelt für die Miete eines Wasserliegeplatzes setzt sich zusammen aus

Miete

a) dem Nettomietzins für die Nutzung der Wasserfläche und der Infrastruktur und

b) einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten, beides entsprechend der Fläche des Liegeplatzes.

² Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.

³ Mietzinse sind grundsätzlich zu Marktpreisen festzulegen. Einheimischen Mieterinnen und Mietern wird darauf eine Ermässigung gewährt.

⁴ Bei gemischten Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b ist der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifs pro Kopf zu entrichten.

Art. 21

¹ Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten gedeckt werden. Die Ansätze sind nach Art der Liegeplätze zu differenzieren. Sie sind periodisch an Kostensteigerungen und Verbrauchsveränderungen anzupassen.

Betriebskosten-pauschale

² Als Betriebskosten gelten die der Stadt Arbon im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieterinnen oder -mieter entstehenden laufenden Kosten wie Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an die Kosten der Hafenverwaltung.

Art. 22

¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat die Mieterin oder der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

Ausfall infolge höherer Gewalt

² Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister veranlasst werden.

Art. 23

- Entfernung aus dem Hafen
- ¹ Die Abteilung Bau kann ein Boot auswassern, entfernen, einstellen, verwerten oder entsorgen lassen, wenn es
- unbefugt im Hafen liegt;
 - ein Nachbarschiff gefährdet;
 - in einem verwehrten Zustand ist.
- Diese Vorkommnisse gelten als schwere Verstösse.
- ² Bevor die Abteilung Bau die geeigneten Massnahmen anordnet, setzt sie der Besitzerin oder dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

4. Gästeplätze

Art. 24

- Gebühr
- Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten.

5. Gewerbliche Nutzung

Art. 25

- Grundsatz
- ¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, namentlich für den Güterverkehr, die Kioskbewirtschaftung, die Bootsvermietung und den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb vermieten.
- ² Die Abteilung Bau vermietet eine limitierte Anzahl Liegeplätze an die übrigen Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel.

Art. 26

- Allgemeines
- ¹ Die Zuteilungskriterien sowie die Rahmenbedingungen für die Verträge für die übrigen gewerblichen Wasserliegeplätze legt der Stadtrat fest.
- ² Die Artikel 19 - 24 gelten sinngemäss.
- ³ Ein Unternehmen, das gewerbliche Liegeplätze mietet, muss
- den Geschäftssitz in der Stadt Arbon haben und
 - von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder einer Inhaberin oder einem Inhaber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon geführt werden.

6. Güterverkehr

Art. 27

Güterschiffe müssen die dafür vorgesehenen Anlegeplätze benützen.

Grundsatz

Art. 28

¹ Das Stationieren von Güterschiffen in den Häfen ist verboten.

Stationierungs-
verbot

² In begründeten Fällen kann die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister Ausnahmen bewilligen.

7. Benutzung der Infrastruktur

Art. 29

Für die Benutzung des Krans muss eine Gebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon entrichtet werden.

Kran

Art. 30

¹ Die Rampe bei der Benzintankstelle ist vom 1. April bis 30. September gebührenpflichtig.

Rampen

² Der Ansatz wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.

8. Ordnung im Hafen

Art. 31

¹ Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.

Gewässerschutz

² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.

Art. 32

In den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist das Fischen verboten.

Fischerei

Art. 33

¹ Das Baden in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.

Baden und Wasser-
sport

² Das Behindern der Schifffahrt durch Ausübung von Wassersport in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.

Art. 34

Haftung

¹ Benutzerinnen und Benutzer der Hafenanlage haften für von ihnen verursachte Schäden.

² Wer Schäden verursacht, hat sie unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Strafkündigung

¹ Wer Bestimmungen dieses Reglementes oder der Hafenordnung, den Mietvertrag oder Anordnungen der Abteilung Bau, der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters missachtet, wird von der Abteilung Bau schriftlich ermahnt.

² Im Wiederholungsfall kann die Abteilung Bau den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen; dies namentlich bei ausstehendem Mietzins.

³ Bei schweren Verstößen können Mietverträge durch die Abteilung Bau fristlos aufgelöst werden. Bereits bezahlte Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden nicht zurückerstattet.

Art. 36

Strafen, Vollzug und Rechtsmittel

Die Artikel 29 bis 36 Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. März 2013 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 37

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 27. Mai 2008.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.

Arbon, 29. August 2017

Der Stadtparlamentspräsident

Die Stadtparlamentssekretärin

Luzi Schmid

Nadja Holenstein

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018